



Bestimmungen über Schneesportlager an den Sekundarschulen Uster

Sekundarstufe Uster

Entscheid SPF 03.02.2026

Inkraftsetzung per 03.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Generelle Bestimmungen	2
2. Sicherheitsbestimmungen	2
3. Leitungsteam	3
4. Entschädigung	3
5. Rekognoszierung	4
6. Automitnahme	4
7. Lagerbudget	4
8. Abmeldungen	4
9. Erlass von Elternbeträgen	4
10. Abrechnung	5
11. Anhang	5

1. GENERELLE BESTIMMUNGEN

- a) Die Schneesportlager gehören zu den freiwilligen Angeboten der Sekundarstufe Uster. Sie können für jedes Schulhaus oder auch schulhausübergreifend in den Sportferien der Gemeinde Uster für einen Zeitraum von 5-6 Tagen angeboten werden.
- b) Schülerinnen und Schüler der Schuleinheiten Freiestrasse, Krämeracker und Weidli können sich für das Schneesportlager anmelden. Bei groben Verstössen gegen die Regeln des Zusammenlebens an der SSU während des Schuljahres kann eine Teilnahme ausgeschlossen werden.
- c) Für die Schneesportlager gilt grundsätzlich das Reglement über Anlässe der Sekundarstufe Uster. In der vorliegenden Bestimmung werden nur Abweichungen hiervon erläutert.
- d) Die Lagerleitung meldet - wenn immer möglich - das Lager als J+S Lager bei der zuständigen Person der Gemeinde für Jugend + Sport an.
- e) Die direkten Kosten des Teilnehmenden sind mit dem Elternbeitrag zu finanzieren und setzen sich aus folgenden Kostenkomponenten zusammen: Reise-, Unterkunft-, Verpflegungskosten inklusive anteilige Entschädigung Küchenpersonal bei Selbstversorgung, Skipass, anteilige Kosten für Begleitautos. Die Höhe des Elternbeitrages wird anhand des Lagerbudgets festgelegt und den Eltern einen Monat vor dem Lager durch die Schulverwaltung in Rechnung gestellt.
- f) Der maximale Elternbeitrag wird auf CHF 120 / Tag begrenzt. Der An- und Abreisetag zählt je als ein ganzer Tag.
- g) Die Kosten des Leitungsteams (Entschädigung und direkte Kosten) gehen zu Lasten der Sekundarstufe Uster. Der Betrag pro Leitungsteammitglied entspricht grundsätzlich dem Elternbeitrag plus eventuell höheren Skipass- und Reisekosten.

2. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- a) Das Leitungsteam kennt die Richtlinien der bfu, der FIS und der SKUS und leitet das Lager in diesem Sinne.

- b) Auf der Piste gilt eine Helmpflicht. Ein Rückenschutz wird empfohlen.
- c) Das Leitungsteam ist verantwortlich für die sichere Durchführung des Lagers und hat den Verhältnissen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um voraussehbare Zwischenfälle oder Unfälle zu vermeiden.
- d) Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen sind die Eltern so rasch wie möglich zu informieren. Bei gravierenden Zwischenfällen muss nach dem Notfallkonzept der SSU vorgegangen werden.
- e) Die Lagerleitung ist in Absprache mit der Schulleitung berechtigt, Teilnehmende, welche in schwerwiegender Weise gegen die Lager-, respektive Exkursionsordnung verstossen, nach Hause zu schicken. Die Eltern werden vorher benachrichtigt. Sie sind verantwortlich für die Rückreise und die damit verbundenen Kosten.

3. LEITUNGSTEAM

- a) Das Schneesportlager wird von einer Hauptleitung geleitet.
- b) Pro angefangene 6er-Gruppe kann die Hauptleitung durch eine Begleitperson, pro angefangene 8er Gruppe muss die Hauptleitung durch eine Begleitperson unterstützt werden.
- c) Bei Lagern mit Selbstverpflegung dürfen zusätzlich pro 20 Personen ein Koch oder eine Köchin beigezogen werden. Bei 21-40 Personen wären das zwei, ab 41 Personen drei Köche oder Köchinnen. Personen in diesem Sinne sind die Teilnehmenden und die Mitglieder des Leitungs- und Kochteams.
- d) Grundsätzlich können weitere Begleitpersonen mitgenommen werden. Die zusätzlichen direkten Kosten (Reise-, Unterkunft-, Verpflegungskosten inklusive Entschädigung Küchenpersonal bei Selbstversorgung, Skipass, Kosten für Begleitautos) sind von den zusätzlichen Begleitpersonen oder vom gesamten Leitungsteam zu übernehmen. Die Entschädigung des Leitungsteams erhöht sich durch zusätzliche Begleitpersonen nicht.

4. ENTSCHÄDIGUNG

- a) Die Gesamtsumme der Entschädigung für das Leitungsteam ergibt sich aus dem Ansatz von CHF 40.00 pro Schüler:in und Lagertag. Hierbei gilt, dass der An- und Abreisetag je als ganzer Tag gezählt wird. Die Höhe der Entschädigung pro Leitungsteammitglied wird mit dem Verteilungsschlüssel im Anhang festgelegt. Werden gemäss Punkt 3 mehr Begleitpersonen eingesetzt, reduziert sich die Entschädigung für das Leitungsteammitglied entsprechend.
- b) Wird das Lager von J&S gefördert, erhöht sich der Ansatz gemäss Punkt 4a um 10% auf CHF 44.00 pro Schülerinnen und Schüler und Tag.
- c) Die Gesamtsumme der Entschädigung für das Küchenteam ergibt sich aus dem Ansatz von CHF 12.50 pro Schüler:in und Tag. Die Entschädigung des Küchenteams wird auf die Küchenteammitglieder anteilig pro Person aufgeteilt.

5. REKOGNOSZIERUNG

- a) Die Rekognoszierung des Gebietes und des Lagerhauses hat zwingend zu erfolgen, wenn dem Leitungsteam diese nicht persönlich bekannt sind. Ansonsten ist eine Rekognoszierung nicht vorgesehen.
- b) Das Rekognoszieren findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- c) Erstattungsfähig sind die Reisekosten und Kosten für je einen Tagesskipass für maximal 2 Leitungsteammitglieder, mit Küchenteam zusätzlich einem Küchenteam- oder Leistungsteammitglied. Verpflegungs- oder Übernachtungskosten werden nicht erstattet. Die Ansätze des Spesenreglements SSU finden Anwendung.

6. AUTOMITNAHME

- a) Das Mitnehmen eines oder mehrerer Autos muss im Lagerantrag begründet und durch die Schulleitung bewilligt werden.
- b) Die Fahrten mit dem /der Auto/s gelten als Dienstfahrten mit dem Privatwagen und werden gemäss Spesenreglement der SSU entschädigt.

7. LAGERBUDGET

- a) Das Lagerbudget ist von der Lagerleitung bei der Schulleitung einzureichen.
- b) Die Bewilligung des Schneesportlagers obliegt der Schulleitung.
- c) Die Ausschreibung des Schneesportlagers bedarf der vorherigen Bewilligung der Schulleitung.

8. ABMELDUNGEN

- a) Erfolgt die Abmeldung nach dem 10. Januar, und es kann kein Ersatzteilnehmer gefunden werden, so wird der volle Elternbeitrag fällig zu bezahlen. Bei früheren Abmeldungen ist kein Elternbeitrag geschuldet.
- b) Kann ein/e Schüler:in infolge Krankheit oder Unfall nicht am Lager teilnehmen, wird der Beitrag unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses um die tatsächlich eingesparten Kosten reduziert und rückerstattet.
- c) Punkt 8b gilt auch bei Krankheit oder Unfall nach erfolgtem Lagerantritt.

9. ERLASS VON ELTERNBETRÄGEN

- a) Für den Erlass von Elternbeiträgen gilt das Reglement Unterstützungsfonds.

10. ABRECHNUNG

- a) Die Lagerabrechnung erfolgt mittels der vorgesehenen Formulare unter Beilage sämtlicher Rechnungen und Quittungen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Schneesportlagers durch die Lagerleitung an den Schulleiter.
- b) Alle Auslagen werden durch die Leitung mittels Quittungen/Rechnungen belegt. Nicht ausreichend belegte Auslagen werden nicht rückvergütet. Alkoholische Getränke und Tabakwaren werden nicht vergütet.
- c) Rückzahlungen erfolgen erst nach Genehmigung durch die Finanzstelle der SSU.

11. ANHANG

Die Höhe der Entschädigung pro Leitungsperson unterscheidet sich zwischen Hauptleitung und Begleitpersonen. Die Höhe wird anhand eines Punktwertes ausgewiesen. Werden mehr Leitungspersonen eingesetzt, reduziert sich die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend.

Punktwertung:

Entschädigung Hauptleitung	25 Punkte/d (inkl. An- und Abreisetag)
Entschädigung Begleitpersonen mit J&S-Ausbildung	20 Punkte/d (inkl. An- und Abreisetag)
Entschädigung Begleitpersonen ohne J&S-Ausbildung	18 Punkte/d (inkl. An- und Abreisetag)


Berechnung Leitungsentschädigung:

Der Wert eines Punktes entspricht dem Total der Entschädigung geteilt durch das Total der Punkte aller Leitungspersonen.


Beispiel Berechnung Leiterentschädigung Schneesportlager:

Anzahl Teilnehmende:	25
Anzahl Tage (inklusive An- und Abreisetag):	6
Hauptleitung:	1
Begleitpersonen:	5 (3 mit J&S-Ausbildung)
Total Leitungsentschädigung:	CHF 6'000.00 (6:25:CHF40.)
Total Punkte:	726 (6x25+3x6x20+2x6x18)
Wert eines Punktes:	CHF 8.26 (CHF 6'000 / 726)
Entschädigung Hauptleitung:	CHF 1'239 (150:CHF 8.26)
Entschädigung Begleitperson mit J&S:	CHF 991.20 (120:CHF 8.26)
Entschädigung Begleitperson ohne J&S:	CHF 892.10 (108:CHF 8.26)

Sekundarstufe Uster



Benno Scherrer
Präsident



Vijayan Mohan
Leitung Schulverwaltung